

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 11

Artikel: Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem
deutschen und schweizerischen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liche Verwundungen herbeiführen, indem sich der hintere Theil des Geschosses — also der von keinem Metallmantel zusammengehaltene Bleikörper — umstülpt und über die Stahlkappe weg nach vorn wegspritzt, so dass die Bleipartikel nach allen Richtungen in den Körper eindringen! — Ein solches Geschoss muss nothwendig mit der Zeit völkerrechtlich verboten werden, so gut wie die Explosionsgeschosse für Handfeuerwaffen verboten wurden! — Leider wird dies aber, wie vorauszusehen ist, wohl erst dann geschehen, wenn mit derartigen unmenschlichen Geschossen bereits ein Krieg durchgeföhrt und entsetzliches Unheil angerichtet sein wird. — Es scheint leider, man könne eben durchaus nur durch Schaden klug werden!

Ferner ist die den Führungstheil umgebende Papierumhüllung des Geschosses, welche aus der Patronenhülse hervorragt, sehr leicht zu beschädigen, so dass auch aus diesem Grunde eine Verbleiung des Laufes in vielen Fällen eintreten wird, ohne dass hiezu heisses Wetter und andauerndes Schnellfeuer erforderlich ist.

Dies sind einige Nachteile des genannten Geschosses, welches von gewisser Seite als eine „Erfindung“ und als ein „Fortschritt“ hingestellt wird!

In jenem Artikel in der „Allgem. Militärzeitung“, dessen Vaterschaft leicht zu errathen ist, findet sich ferner auch die Bemerkung: „Das erste mit einem Kupfermantel versehene Kleinkalibergeschoss sei von Rubin hergestellt worden.“ Es ist wirklich nicht zu begreifen, dass eine so durchaus unrichtige Behauptung gegenwärtig noch aufgestellt werden und sogar in einer deutschen Militärzeitung aufgenommen werden kann, da dieselbe doch wissen sollte, dass nicht Rubin, sondern der deutsche Major Bode der Erfinder des Kupfermantelgeschosses ist, und dass derselbe schon mehrere Jahre vor Rubin sehr umfassende Versuche mit solchen Geschossen und den verschiedensten Kalibern angestellt hat!

Deshalb sind auch die verschiedenen Mantelgeschosse, welche gegenwärtig im Gebrauch sind, keine „Modifikationen der Rubin'schen Erfindung“, wie in jenem Artikel gesagt wird, sondern Modifikationen der Erfindung von Bode, und hiezu kann sogar, genau genommen, das Nickel- und Stahlmantelgeschoss nicht gerechnet werden, sondern bloss das Geschoss mit Kupfermantel, weil Bode die beiden erstern nicht gekannt hat!

So viel zur Richtigstellung jenes Artikels und zur Beurtheilung des Geschosses mit Stahlkappe und Papierführung.

Ein solches Projektil kann wohl einmal auftauchen, muss aber naturgemäss bald wieder verschwinden und dem einzig alle Anforderungen

erfüllenden Stahlmantelgeschoss weichen!

Die Rumänische Regierung, welche durch die Einführung der vorzüglichen und hochwichtigen Erfindung von Krnka (des Vierwarzensystems, durch welches eine Stauchung der Stützflächen des Verschlusses ganz unmöglich gemacht wird) so viel Verstand und Sachkenntniss bewiesen und den andern Staaten hierin den Weg gezeigt hat, wird sich gewiss wohl hüten, ein solches Geschoss zu adoptiren.

Hebler.

Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

(Fortsetzung.)

I.

Der I. Theil des österreichischen Exerzierreglements ist bezeichnet mit Formelle Schulung.

Nach der Stellung des Einzelnen und dem Antreten im Gliede kommt gleich das Oeffnen (auf einen Schritt) und das Schliessen.

Das sofortige Ueben des Oeffnens scheint zweckmässig. Bei der Instruktion übersieht der Instruirende die Haltung der Leute besser, wenn sie Abstand haben und dann ist es gut, dass die Mannschaft vom ersten Tag an mit der Formation auf einem Glied geöffnet und geschlossen bekannt gemacht werde, da diese im Gefecht die häufigste Anwendung findet.

Es folgen dann die Kopf- und Körperwendungen und die Bewegungen.

Im Marsch ist die Länge des Schrittes im Schritt auf 75 cm. und im Laufschrift auf 90 cm festgesetzt.

Die Schrittlänge ist daher 5 cm kürzer als in unserm Reglement angegeben. Wir möchten aber darauf keinen grossen Werth legen, da die Schrittlänge selten gemessen wird.

In dem österreichischen Exerzierreglement wird die Schnelligkeit des Marsches in der Minute wie folgt festgesetzt: gewöhnlicher Schritt 115 Schritte; Schnellschritt 125 und Laufschrift 160. In Deutschland beträgt dieselbe im gewöhnlichen Marsch 114, im Sturmarsch 120 und im Laufschrift 165 bis 170 Schritte.

Das neue schweizerische Exerzierreglement hat uns viel reichlicher mit Schrittarten bedacht und einen grossen Spielraum gegeben, um nach Belieben ein mehr oder weniger schnelles Tempo anwenden zu können. Gewöhnlicher Schritt 116 bis 120 in der Minute; Schnellschritt 120 bis 140; Sturmschritt 140; Laufschrift 160 Schritt. (Art. 16—22).

Eine Vereinfachung der Schrittar-
arten und Aufheben des Spielraumes wäre sehr
wünschenswerth.

Das österreichische Exerzierreglement setzt
Art. 51 ausdrücklich fest: „Die schnellen
Marscharten sind nur dann anzubefehlen,
wenn es die Verhältnisse unbedingt fordern und
der Kräftezustand der Mannschaft es gestattet.“

Eine bezügliche Bestimmung in unser Regle-
ment aufzunehmen wäre zweckmässig, damit
nicht ohne Noth gesundheitgefährdende Anfor-
derungen gestellt werden.

Um den Schritt zu verkürzen oder wieder voll
auszuschreiten, kommandiren die Oesterreicher:
„Kurzer—Schritt“ und „Voller—Schritt!“ — Es
scheint dieses besser als unser „Kurztreten—
Marsch“ und „Gradaus—Marsch.“ — (Auch bei
dem Kurztreten kann man gradaus gehen.)

Art. 58 des österreichischen Exerzierreglements
sieht das Schrittwechseln vor.

Das österreichische Exerzierreglement bestimmt,
dass der Marsch rückwärts nur auf ganz
kurze Strecken angewendet werde. Bei uns ist
es freigestellt, die Mannschaft eine beliebige
Strecke zurückschreiten zu lassen. — Auch hier
wäre eine bezügliche Bestimmung wünschens-
werth.

Schon bei dem Glied wird nach Art. 71 das
Öffnen und Schliessen während des Frontmarsches
geübt, was bei der Wichtigkeit dieser Bewegung
ganz zweckmässig ist.

Nach Art. 72 des österreichischen Exerzier-
reglements sind „Körperwendungen wäh-
rend des Marsches auf dem Ballen des
eben vorne befindlichen Fusses auszuführen.“
Diese Bestimmung gefällt uns besser als die, so
viel uns bekannt, dem alten holländischen Regle-
ment entnommene Vorschrift unseres Art. 26
(schweiz. E.-R.). Bestimmungen, wie sie da für
die Drehungen im Marsche aufgestellt werden,
waren gut in der längst verflossenen Zeit der
Lineartaktik. Sie haben gegenwärtig keine Be-
rechtigung mehr, da der „Feldschritt“
beim Manövriren die Regel und die Instruk-
tionszeit sehr kurz ist.

Alle Schwenkungen werden in Oester-
reich (Art. 77—81 des österr. E.-R.) mit beweg-
lichem Pivot ausgeführt. „Die Charge am Dreh-
punkt bewegt sich auf einem Kreisbogen von 2
Schritt Halbmesser in ebenso viel kleinen Schritten
als der schwenkende Flügel volle zu machen
hat.“ — Es bietet dieses den Vortheil, dass die
Bewegung leichter und flotter als bei festem
Pivot von staten geht.

Etwas auffallen mag unsern Offizieren, dass in
dem österreichischen Exerzierreglement weder in
der Soldatenschule ohne, noch in der mit Gewehr,
irgend eine Wendung, Griff u. s. w. in die bei

uns üblichen Bewegungen (Art. 6 schweiz. E.-R.)
zerlegt wird. Seiner Zeit hatte Oberst Hofstetter
das Zerlegen in Bewegungen aus dem schweize-
rischen Exerzierreglement ausgemerzt. Später
ist dasselbe wieder eingeführt worden. Es lässt
sich zwar annehmen, dass in Oesterreich (wie bei
uns vor zwanzig Jahren) die Gewehrgriffe bei
dem ersten Unterricht in Tempos zerlegt werden.
Da aber diese Zergliederung dem Ermessen der
Instruirenden anheimgestellt wurde, so ist, wenn
einmal das Ganze begriffen, die Gefahr beseitigt,
dass pedantische Vorgesetzte zur Langeweile der
Mannschaft stets darauf zurückkommen. Die
durch das Reglement vorgeschriebene Zerglie-
derung der Griffe gehört nach unserer Ansicht der
Zeit an, wo noch die Ladung in zwölf und später
in acht Tempos ausgeführt wurde. — Heute ist
sie gut beim ersten Unterricht, sollte dann aber
bleibend beseitigt werden. Dieses geschieht nicht,
wenn das Exerzierreglement solche vorsieht.

Für die Ausführung der Gewehrgriffe
stellt das österreichische Exerzierreglement Art. 87
den Grundsatz auf: „Diese seien rasch und sicher
auszuführen, jedoch ohne Uebereilung und ohne
die Gewehre zu beschädigen.“ Auf
jeden Fall erfordert das rasche und sichere Aus-
führen häufige Uebung und zwar nicht (um sich
unserer Ausdrucksweise zu bedienen) mit Bewe-
gungen, sondern auf Kommando.

Besondere Beachtung dürfte das Empfehlen
„Beschädigungen der Gewehre zu vermeiden“
verdienen. Das kleinkalibrige Repetirgewehr ist
kein Schiessprügel, wie man seiner Zeit das Roll-
gewehr benannte. Es bedarf einer schonendern
Behandlung. Aus diesem Grunde können wir
dem schönen Griff „Bei Fuss—Gewehr,“
welcher nach dem kräftigen Aufstossen auf den
Boden beurtheilt wird, wenig Geschmack abge-
winnen. Vor hundert Jahren mochte man sich
erlauben, um dem Publikum zu imponiren, die
Gewehre dröhnend, mit ganzer Kraft auf den
Boden zu stellen; bei dem damaligen Gewehr,
dessen Präzision gering war, konnte man höch-
stens die damaligen starken Kolben abschlagen;
jetzt gefährdet man damit die ganze Leistungs-
fähigkeit der Präzisionswaffe und setzt sie der
Gefahr aus, bis zur Unbrauchbarkeit beschädigt
zu werden.

Es wäre Zeit zu begreifen, dass wir nicht
mehr in dem Zeitalter der schönen Gewehrgriffe
leben, in welchem man die Schrauben lockerte,
damit es bei den Griffen schöner klirre!

Die Oesterreicher tragen das Gewehr ge-
wöhnlich an den Riemen angehängt.
Sie heissen dieses „geschultert“ und zwar
mit einigem Recht, da das Gewehr wirklich auf
der rechten Schulter getragen wird. Da das
beständige Tragen des Gewehres, selbst am

Riemen, die Schulter nach und nach ermüdet, halten wir es für vortheilhaft, dass unser schweizerisches Reglement das Tragen auf der linken Schulter vorsieht. Diese Tragart ist auf Märschen bequem, im Gefecht aber höchst unzweckmässig, obgleich sie bis vor Kurzem bei uns verlangt wurde.

Das Schultern (bei uns „Hängt an—Gewehr“) wird in Oesterreich von bei Fuss in einer Bewegung ungemein rasch und behende ausgeführt. Es scheint, dass das Zerlegen in mehrere Tempos (wie bei uns vorgeschrieben) diesem Griff mehr ein unbeholfenes und linkisches Ansehen gebe.

Der Griff Präsentirt—Gewehr (der in Deutschland noch üblich ist) existirt in Oesterreich nicht mehr. Die übrigen Gewehrgriffe geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Etwas auffällig sind uns nur die Stellung zum Gebet, zum Schwören u. s. w.

Das Kapitel, welches vom Laden und Schiessen handelt, beginnt mit den Worten: „Der Mann muss die Lade- und Feuergriffe in allen Körperstellungen und Lagen, unter allen Verhältnissen, auch bei Nacht, gewohnheitsmässig rasch und sicher ausführen können, um im Feuergefecht seine ganze Aufmerksamkeit dem Gegner und dem Kommando zuwenden zu können.“ (Oesterr. Exerzierreglement Art. 26.)

Es wird aus jeder Tragart des Gewehres in die Stellung zum Laden oder von „Fertig“ übergegangen. Es entspricht dieses einem Bedürfniss und bietet keine Schwierigkeit.

In der Regel wird mit Magazinen (Ladeschachteln) geladen. Für die Einzelladung besteht die Vorschrift: Einzelne Patronen werden geladen, indem die rechte Hand dieselben in die Patroneneinlage auf die Zubringerplatte legt. (Oesterr. Exerzierreglement Art. 110 A. 8.)

Nach Art. 115 Alinea 3 soll, wenn auf Kommando gefeuert wird, nach dem „A n“ eine Pause gehalten werden, welche mindestens 3 Marschakte andauert; bei hohen Aufsatzstellungen oder geringer Sichtbarkeit des Zieles kann die Pause auf 6 Marschakte ausgedehnt werden.

Art. 134 bestimmt: „Der Soldat, welcher nach Abgabe des Schusses ein neues Magazin laden muss und damit bis zur nächsten Salve nicht fertig wird, feuert nicht mit.“

Die Ausbildung zum Schützengefecht oder, wie es im österreichischen Reglement heisst, zum Plänker bildet, wie im deutschen und schweizerischen, einen Theil der Einzelausbildung (Soldatenschule).

Der Plänker trägt das Gewehr, so lange das Feuer nicht eröffnet ist, angehängt oder in der Balance (bei uns 2. Bewegung, um bei Fuss zu nehmen).

Art. 143 des österreichischen Exerzierreglements sagt: „Der Soldat ist über den Werth jeder Deckung genau zu belehren und anzuweisen, wie er sich mit Hilfe des Spatens dieselbe verbessern kann.“

„Selbst die beste Deckung muss ohne Zaudern aufgegeben werden, wenn sie keinen guten Ausschuss zulässt oder wenn es sich um eine Vorbewegung handelt.“

Es folgt dann die Art der Benutzung einzelner Terraingegenstände, Bäume, Graben u. s. w.

Was wir vermissen, ist dem Rekruten, durch einander Entgegenstellen von zwei Abtheilungen, den Einfluss der geschlossenen und geöffneten Ordnung und der Körperstellung stehend, knieend, liegend in Bezug auf Sichtbarkeit des Zieles und die dem Gegner gebotene Trefffläche anschaulich zu machen. Ebenso sollte er bei Anhöhen den Einfluss des todten Raumes kennen lernen, dieses um denselben im Angriff zum gedeckten Vorgehen zu benützen und ihm in der Vertheidigung klar zu machen, dass man oft Deckungen am Kamme von Höhen aufgeben müsse, um den Gegner, welcher den Abhang heraufsteigt, beschliessen zu können. Es scheint dieses schon nothwendig, um die Zweckmässigkeit der Bestimmung des früher angeführten Art. 143 begreiflich zu machen.

Bei dem Vorgehen gegen Anhöhen kann gezeigt werden, dass in diesem Falle die verschiedenen Körperstellungen, z. B. Liegen, weniger Einfluss auf die Sichtbarkeit des Zieles haben.

Endlich sollte der Nutzen der Flankirung anschaulich gemacht werden; besonders wenn der Gegner Deckungen benützt.

Nicht weniger wichtig ist es, den Soldaten durch Belehrung darauf zu führen, wann er schiessen dürfe und warum er mit der Munition sparen müsse.

Die Hauptsache ist aber, den Soldaten zu überzeugen, dass bei dem Schützengefecht nicht auf Deckung, sondern auf die wirksame Bekämpfung des Gegners mit der Feuerwaffe das Hauptaugenmerk gerichtet werden müsse.

Wie im österreichischen, liesse sich auch in unserem Reglement manches nachholen. In Deutschland kann man dieses eher entbehren, da seit den Zeiten des Generals von Waldersee (des ältern) sich die Tradition über einen zweckmässigen Unterricht in der zerstreuten Fechtart erhalten hat.

Wir haben diesen Gegenstand ausführlicher besprochen, da derselbe sehr wichtig ist. Das österreichische Exerzierreglement kommt in dem Anhang bei der Ausbildung des Rekruten auf denselben nicht zurück.

Ein besonderes Kapitel behandelt die durch das Dienstreglement vorgeschriebenen Ehren-

bezeugungen d. h. das Salutiren; dieses muss gewiss praktisch geübt werden, wenn es nicht unbeholfen ausgeführt werden soll. Aus diesem Grunde ist dieses Kapitel mit Recht in den Abschnitt, der von der Einzelausbildung des Mannes handelt, aufgenommen worden.

In einem besonderen Kapitel werden Stellung, Exerzieren und Ehrenbezeugungen der Spielleute, Infanterie-Pionniere, der Unteroffiziere und Offiziere behandelt.

Nach Art. 175 trägt der Fahnenträger die Fahne „geschultert“, „beim Fuss“ oder „hoch.“ Es folgt dann eine genauere Beschreibung der Tragarten und ihrer Anwendung.

Für die Offiziere bestimmt Art. 181: „Zum Kommandiren wird der Säbel gezogen. Ist die Mannschaft ohne Waffe ausgerückt, so bleibt der Säbel versorgt.“

„Beim Gebrauch der Karte oder des Fernglases, dann bei Empfang oder Ausfertigung schriftlicher Meldungen kann der Säbel versorgt werden.“

„Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten ziehen den Säbel nur zur persönlichen Vertheidigung.“

Und Art. 198 bestimmt: „Im Zimmer oder Zelte leisten die Offiziere die Ehrenbezeugung mit abgenommener Kopfbedeckung mittelst einer Verbeugung.“

II.

Das zweite Hauptstück beschäftigt sich mit dem Zug.

Art. 192 sagt: Der Zug bildet den Abschluss der taktischen Schulung des Soldaten.

Art. 200 des österreichischen Exerzier-Reglements bestimmt die „Gliederdistanz“ von der Absatzlinie des vordern bis zu jener des rückwärtigen Gliedes auf 120 cm. Bei uns soll der Abstand 80 cm von Rücken zu Brust betragen.

Der Zug wird in Oesterreich in „Schwärme“ getheilt. Jeder derselben darf nicht über 7 und nicht unter 4 Rotten erhalten. Die Schwärme entsprechen daher gewissermassen unseren Gruppen, sind aber oft etwas stärker.

Art. 204 des österreichischen Exerzierreglements: Zugskommandant ist ein Subaltern-Offizier oder ein Kadet-Offiziers-Stellvertreter.

Die Unteroffiziere stehen auf den Flügeln des Zuges. Die im ersten Glied befindlichen Unteroffiziere kommandiren den 1. und 4. Schwarm; die im zweiten Glied stehenden den 2. und 3. Schwarm.

Der Spielmann steht hinter der Mitte des Zuges.

Die Aufstellung und Verwendung der Unteroffiziere scheint zweckmässig. Es ist gewiss besser, die Unteroffiziere als Schwarmführer

(Gruppenführer) zu benützen, als sie müssig hinter der Feuerlinie herumstehen zu lassen. Bei der Ausdehnung des Zuges in geöffneter Ordnung können sie nicht die Rolle, welche ihnen als Schliessende in der Zeit der Lineartaktik zufiel, übernehmen.

Auffallen mag es, dass nach Art. 207 die Rangirung und Eintheilung des Zuges dem ältesten Unteroffizier desselben übertragen ist. Dieser theilt den Zug in Schwärme ein und lässt die Rotten sich nummeriren. Erst wenn der Zug vollständig geordnet ist, meldet er dem Zugschef. — Diese Vorschrift gilt natürlich nur für das erste Antreten. — Nachher werde (durch Art. 210—213) Besammlungen stehenden Fusses und im Marsch und mit unrangirter Mannschaft und mit Berücksichtigung der Deckungen auf Kommando und Zeichen (Vergatterung) empfohlen. Es sind dieses jedenfalls nützliche Uebungen.

Es folgt dann Uebergehen auf ein Glied stehenden Fusses und im Marsch. Es entspricht dieses einer Anforderung der heutigen Fechtart; im Gefecht muss die Anwendung tiefer Formationen möglichst beschränkt werden.

Es ist überhaupt eine Frage, ob es in der Gegenwart nicht zweckmässig wäre, die Infanterie ein für alle Mal auf ein Glied aufzustellen und tiefere Aufstellungen nur im Bedarfsfalle anzunehmen.

Wie wir früher, formiren auch jetzt die Oesterreicher zu Bewegungen durch die Flanke und für den Marsch „Doppelreihen“. Diese werden gebildet aus je einer geraden und ungeraden Rotte. Erst wird die Wendung ausgeführt und dann treten die Leute der geraden Rotten „durch eine schwenkende Bewegung und zwar bei der Wendung rechts, links, bei der nach links, rechts neben ihre Nebenmänner.“

Die Evolution wird ohne Vergleich leichter und sicherer ausgeführt als das Abschwanken mit Gruppen. Sie bietet in der Folge besondere Vortheile bei der Bildung der Kolonne und dem Aufmarschiren letzterer in Linie. Die Oesterreicher haben daher wohl gethan, ihren wohlbewährten Flankenmarsch mit doublirten Gliedern beizubehalten. Das Abschwanken mit Theilen der Linie (heisse man diese wie bei uns Gruppen, oder wie in Preussen Sektionen) ist ein Ueberkommniss aus den Zeiten der seligen Lineartaktik.

In Oesterreich heisst man nach Reglement den Zug „Zug“ und das Glied „Glieder“ und nicht wie bei uns beide „Abtheilung“ (schweizer. Exerzierreglement 22 und 75). Es scheint dieses angemessener. Wozu einen Zug, dem man einmal diesen Namen gibt, mit einem andern Worte bezeichnen? Das sonderbarste

findet man allerdings in dem deutschen Reglement, in welchem, z. B. Art. 95, 106 u. s. w., der Zug mit „Ganzes Bataillon“ angerufen wird. Als eine Merkwürdigkeit muss betrachtet werden, dass aus dem deutschen Exerzierreglement Ausdrücke wie *Pointe*, *Chargiren* u. s. w. nicht ausgemerzt worden sind.

Art. 246 des österreichischen Exerzierreglements sagt: Die Schulung in den *Gewehrgriffen* ist im Zuge abzuschliessen. Später ist deren Uebung auf das unumgängliche Mass zu beschränken. Sie bilden keinen Gegenstand produktionsmässiger Uebung.

Wenn das Exerzierreglement einer stehenden Armee eine solche Bestimmung enthält, wäre sie sicher noch mehr am Platze in einer Milizarmee. Noch vor wenigen Jahren hat der Verfasser dieses Berichtes gesehen, wie ein Regimentskommandant sein Regiment „*Gewehrgriffe mit Bewegungen*“ auf sein Kommando ausführen liess. — Zu solchen Kunststücken ist unsere Instruktionszeit viel zu kurz — allerdings sind jetzt solche Uebungen durch das neue Exerzierreglement unnötig gemacht worden.

Bei dem Feuern ist (Art. 256 des österreichischen Exerzierreglements) vorgesehen, dass beide Glieder stehen oder knien, oder das erste Glied kniet, das zweite steht, oder dass das erste liegt, das zweite kniet.

Das letztere scheint etwas gefährlich und dürfte, um Unglücksfälle zu vermeiden, besser nicht geübt werden.

Art. 261 bestimmt: Die Schwarmlinie kann aus jeder Formation und nach jeder Richtung sowohl von der Stelle als in der Bewegung gebildet werden.

Etwas eigenthümlich, aber dem Wesen des Schützengefichtes entsprechend ist, dass die Bildung der Schwarmlinie (Gruppenlinie) (Art. 262 des österreichischen Exerzierreglements) nicht auf Kommando, sondern auf Befehl erfolgt.

Wie bei uns befindet sich auch in Oesterreich nach deutschem Vorbild kein Intervall zwischen den Schwärmen (Gruppen). Die Schützenlinie hat daher viel Aehnlichkeit mit der offenen Linie.

Für den Mann ist in Oesterreich der gleiche Frontraum wie in Deutschland und bei uns bemessen.

Als einen Vorzug des schweiz. Exerzierreglements dürfte es betrachtet werden, dass dieses (Art. 95) nur bestimmt: „Will man eine grössere Front einnehmen, so werden Zwischenräume zwischen den Gruppen von entsprechender Grösse anbefohlen.“

Es bietet dieses Gelegenheit, die Formation mehr dem Terrain anzupassen und bei dem Vormarsch gegen den Feind die Verluste zu ver-

mindern. Bei Erreichung von Deckungen kann die ausgedehntere Linie (bei einiger Uebung) leicht enger zusammengezogen werden.

Art. 265 des österreichischen Exerzierreglements: Bei Bildung der Schwarmlinie haben die Flügelgruppen ohne weitem Befehl eine Gefechts-(Verbindungs-)Patrouille zu entsenden. Es entspricht dieses einigermassen der Bestimmung unseres alten Exerzierreglements.

Art. 271 des österreichischen Exerzierreglements: „In wirksamer Schussweite geschieht die Bewegung (der Schwarmlinie) sprungweise von Deckung zu Deckung. Die Länge des Sprunges hängt von den Terrain- und Gefechtsverhältnissen, sowie dem Kräftezustand der Mannschaft ab. — Bei der Schulung 60 bis 80 Schritt.“ — Letztere Bestimmung ist zweckmässig, um unvernünftigen Anforderungen vorzubeugen.

Der Zugskommandant hat nach Art. 271, 3. die einzunehmende Stellung oder die Länge des Sprunges zu bestimmen.

Feuerarten der Tirailleure sind die Plänkerfeuer, langsame oder lebhaftes Schwarmsalven auf Kommando der Schwarmführer und Schnellfeuer.

Bei uns sind ausser dem Magazinfeuer (Schnellfeuer) nur Einzelfeuer auf Kommando vorgesehen. Es ist nun sicher, auf dem Schiessplatz und bei Friedensübungen kann man mit dem Einzelfeuer bessere Resultate als mit der Salve, bei welcher weniger gezielt wird, erreichen. Aber wie es scheint, nehmen die Oesterreicher an, dass es nur bei der Salve möglich sei, das Feuer einigermassen in der Hand der Führer zu behalten. Das Einzelfeuer artet sofort aus. Im Felde, gegenüber einem wirklichen Feinde spielt sich die Sache nicht so ruhig ab, als auf dem Exerzierplatz oder Manöverfeld. Aus diesem Grunde möchte ich den Schwarmsalven für grosse Distanzen den Vorzug vor dem Einzelfeuer geben. Näher am Feinde wird nichts anderes möglich sein, als langsames und rascheres Einzelfeuer. Einzelfeuer auf das Kommando „Schuss“ ist unmöglich. Besser nichts zu üben, was sich nicht durchführen lässt.

Art. 281 bis 284 des österreichischen Exerzierreglements enthalten kurz die Vorschriften für den *Bajonnet-Anlauf*. Bei dem „Sturm“ schliesst alles gegen den Direktionsschwarm. Die Vorbewegung erfolgt im Schnellschritt. Der Spielmann bläst (schlägt) unausgesetzt „Sturm.“ Die Bezeichnung „Sturm“ ist sicher eine zweckmässiger als die bei uns übliche „Alles zum Angriff.“ — Dieses Signal geht, wie schon das Wort sagt, weit über den Rahmen des Zuges hinaus! Dasselbe sollte höchstens auf Befehl des Brigadiers gegeben werden dürfen.

Art. 283 des österreichischen Exerzierreglements sagt: „Zieht sich der Gegner durch be-

decktes Terrain zurück, so ist der Zug zu ordnen, weiter vorzurücken und eventuell die gewonnene Stellung zu besetzen.“

Das zweite Alinea ist wichtig für die Manöver mit Gegner. Dasselbe bestimmt: „Das planlose Nachlaufen einzelner Schwärme oder Leute ist nicht zu dulden.“ Eine ähnliche Bestimmung in unserm Exerzierreglement wäre zu begrüßen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Feldzug der Mainarmee im Jahre 1866. Von Hermann Kunz, Major a. D. Mit 9 Plänen. Berlin 1890, Verlag von Fr. Luckhardt. Preis Fr. 6. 70.

Der Wunsch des Verfassers, dieses Buch möchte dieselbe freundliche Aufnahme finden, welche seinen frühern Arbeiten in so reichem Masse zu Theil geworden, wird ohne Zweifel in Erfüllung gehen oder schon gegangen sein. Unsererseits sei es als überaus gründliches, mit Ziel und Mass kritisirendes Werk bestens empfohlen! Nur erlauben wir uns, denjenigen Herren Kameraden, welche den Mainfeldzug von 1866 nicht schon in seinem Zusammenhang, im Grossen und Ganzen kennen, zu rathen, behufs besseren Verständnisses dieser Darstellung eines in seiner Art so merkwürdigen Feldzuges, wie es der am Main gewesen, den Schluss (Abschn. XIII, S. 221—230) vor dem Anfang zu lesen und sich eine bessere, auch politisch klare Karte womöglich mit der Staatengruppirung von „vor 1866“ zu verschaffen, da Major Kunz die strategischen Verhältnisse absichtlich nicht weiter erörtert, als absolut nothwendig war. Wer dieselben noch nicht näher kennt, wird mit Ungeduld blättern, um bald zu erfahren, was nachher gefolgt, wird diese vielen Details bezüglich Organisation, Anlage und Durchführung der Märsche und Gefechte nicht mit dem richtigen Interesse und Vergleichen auf der Karte studiren, während doch gerade diese taktischen und daran angeknüpften didaktischen Details einen Hauptvortrag und Werth dieses Buches ausmachen. Uns scheint es wenigstens undenkbar, einzelne Märsche und Gefechte eines Feldzuges richtig studiren und würdigen zu können, bevor man einen Ueberblick über den Verlauf der ganzen Operationen hat. Eine Beigabe der Ordre de bataille als besondere Anlage wäre uns auch sehr erwünscht gewesen. Die der preussischen Main-Armee gegenüber gestandene Armee war bekanntlich zusammengesetzt aus Hannoveranern, Kurhessen, Hessen, Nassauern, Badensern, Württembergern und Oesterreichern und sieht man an der Hand der Kunz'schen Geschichte noch genauer als es nach dem preussischen Generalstabswerke möglich ist, wie sich diese einzelnen Kontingente geschlagen. Meist war es schade um die Tapferkeit der

Truppen, dass sie nicht besser geführt wurden, dass sie, statt einheitlich-gleichzeitige, nur vereinzelte Angriffe machten. J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Wahl.) Es wurde gewählt zum Kanzlist auf dem Generalstabsbureau: Herr Albert Jeangros in Bern.

— (Die Leitung der Vertheidigung der Gotthardbefestigung) und der in derselben stattfindenden Truppenübungen wird ergänzt, wie folgt: 1. Offizier des Materiellen: Hauptmann Geelhaar, René, von Basel, in Bern. 2. Chef der Verpflegung: Hauptmann Scheuchzer, Hubert, von Zürich, in Bern, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major der Verwaltungstruppen. 3. Chefarzt: Major Frölich, Louis, von Rolle, in Genf. 4. Stabspferdearzt: Hauptmann Höhn, Arnold, von und in Richtersweil. 5. Dem Kommandostab zu besonderer Verwendung weiter beigegeben: Oberst-Brigadier Gallati, Rudolf, von und in Glarus; Oberstlieutenant Conradin, Fritz, von Valcava, in Zürich; Major Keyser, Ernst, von Zug, in Zürich; Hauptmann Schmid, Theodor, von und in Schüpfheim, unter dem Vorbehalte, dass er die diesjährige Offizierschule auf dem Gotthard mit Erfolg bestehe. 6. Fortkommandant von Airolo: Generalstabshauptmann Dietler, Eduard, von und in Aarberg, unter Beförderung zum Major der Artillerie. 7. Geniechef, zugleich Instruktionsoffizier des Genie: Oberstlieutenant Pfund, Paul, von Lenk, in Rolle.

— (Instruktionskorps.) Unter Verdankung der geleisteten Dienste haben auf ihr Ansuchen die Entlassung erhalten: Herr Major Gertsch in Liestal, als Instruktor erster Klasse der Infanterie, und Herr Hauptmann Sacc in Thun, Instruktor zweiter Klasse der Verwaltungstruppen.

— (Organisation des militärischen Grenzschutzes.) Gemäss einer Verordnung des Bundesrathes vom 1. dieses wird der erste Grenzschutz im Mobilmachungsfalle einer Anzahl Grenzbewachungsdetachementen übertragen. Die Organisation derselben erfolgt durch das Militärdepartement, welches die bezüglichen Instruktionen den Detachementskommandanten, sowie den Kommandanten der betreffenden Armeekorps und Divisionen sofort nach deren Erlass zur Kenntniss bringen wird.

Die gewehrtragenden Mannschaften der Infanteriebataillone sollen auch in Friedenszeiten mit einem Theil ihrer Taschenmunition ausgerüstet werden, und zwar mit je 30 Patronen per Mann.

Diese Munition ist den Beständen der kantonalen Zeughäuser zu entnehmen und bei der Munitionsausrüstung der Bataillone im Mobilmachungsfalle in Anrechnung zu bringen. Die Munition wird der Mannschaft in verschlossenen Büchsen abgegeben; sie gehört zur persönlichen Ausrüstung des Mannes und darf im Frieden unter keinen Umständen ausserdienstliche Verwendung finden. Gegen Zuwiderhandelnde wird nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen eingeschritten. Ueber die Kontrolle und den periodischen Austausch dieser Taschenmunition wird das Militärdepartement spezielle Vorschriften erlassen.

Die Unterrichtspläne haben darauf Rücksicht zu nehmen, dass den für den Grenzschutz in Aussicht genommenen Truppen Gelegenheit geboten wird, sich im Friedensdienste für ihre Aufgabe vorzubereiten.

— (Entschädigung.) Der schweizerische Bundesrath, auf den Bericht seines Militärdepartements, in Anwendung des Art. 142 der eidgenössischen Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, beschliesst:

1. Die Abrechnung mit den Kantonen für die aus irgend einem Grunde fehlenden Waffen erfolgt im Sinne